



1. Der Markt Schöllkrippen hat in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.07.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächen-nutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.10.2019 hat in der Zeit vom 23.03.2020 bis 27.04.2020 stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.10.2019 hat in der Zeit vom 23.03.2020 bis 27.04.2020 stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 01.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2020 bis 19.10.2020 beteiligt.
 5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 01.09.2020 hat mit der Begründung, den Umweltinformationen und wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2020 bis einschließlich 19.10.2020 öffentlich ausgelegen.
 6. Der Markt Schöllkrippen hat in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.11.2020 die Flächen-nutzungsplanänderung in der Fassung vom 01.09.2020 festgestellt.
- Markt Schöllkrippen, den
- Siegel
- Bürgermeister

Genehmigungsbescheid:

Die Erteilung der Genehmigung der Flächen-nutzungsplanänderung wurde am 14.01.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Markt Schöllkrippen, den

Siegel

Bürgermeister

M. 1 : 5000

Ausgearbeitet:

Bauatelier
 Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
 Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
 Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
 Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323
 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 09.10.2019, 01.09.2020

MARKT SCHÖLLKRIPPEN

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

MIT LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG 11 SONDERGEBIET EINZELHANDEL

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des Änderungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung**
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Sonstiges Sondergebiet** nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für großflächigen Einzelhandel
In dem Sondergebiet sind zulässig:
 - 1 Lebensmittel- Einzelhandelsbetrieb mit max. 1.455 m² Verkaufsfläche
 - 1 Drogeriemarkt mit max. 755 m² Verkaufsfläche

- Verkehrsflächen**
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Verkehrsfläche

- Grünflächen**
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Grünflächen

- Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses**
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Retentionsraum

- Nachrichtliche Übernahmen**
§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB
- 20-KV-Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH, Baubeschränkungszone 10,00 m beiderseits der Leitungsachse
- Überschwemmungsgebiet der Kahl HQ100, amtlich festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.06.2007

DIE IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG -NEUÜBERARBEITUNG- VOM 05.02.2003 VERWENDETEN PLANZEICHEN GELTEN AUCH FÜR DIE ÄNDERUNG